

Satzung

zur Anpassung des örtlichen Satzungsrechts an den EURO (EURO-Anpassungssatzung) in der Ortsgemeinde Altendiez vom 12.06.2001

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Änderung der Benutzungssatzung des Grillplatzes, der Grillhütte und der Jedermannhütte

(Aufgrund des § 24 GemO und des KAG)

1. § 8 (2) erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr wird (für Ortsansässige) auf 15,30 € festgesetzt.
Mit auswärtigen Benutzern wird eine Sondervereinbarung gem. § 2 (3) KAG getroffen.

§ 8 a Satz 1 wird wie folgt geändert:

Vor Benutzung des Grillplatzes ist eine Kautionshöhe von 51,10 € zu hinterlegen.

2. § 9 a letzter Satz wird wie folgt geändert:

Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 255,70 € geahndet werden.

Artikel 2

Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen

(aufgrund § 17 Landesstraßengesetz und der GemO)

§ 12 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Änderung:

Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 511,30 € geahndet werden.

Artikel 3

Änderung der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

(aufgrund des § 24 GemO und des Kommunalabgabengesetzes)

die Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 und 3 der Friedhofsatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 61,40 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 184,10 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1
- Diese Gebühr ist auch dann zu zahlen, wenn eine Urne in einem bereits vorhandenen Reihengrab beigesetzt wird. 61,40 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 und 3 der Friedhofssatzung für
 - aa) eine Einzelgrabstätte 460,20 €
 - bb) eine Doppelgrabstätte 920,30 €
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a bei späteren Bestattungen je Jahr für
 - aa) eine Einzelgrabstätte 10,20 €
 - bb) eine Doppelgrabstätte 20,50 €
- c) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Buchstabe a und b für
 - aa) eine Einzelgrabstätte 460,20 €
 - bb) eine Doppelgrabstätte 920,30 €
2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit an Berechtigte nach Nr. 1.a)
 - aa) eine Einzelgrabstätte 204,50 €
 - bb) eine Doppelgrabstätte 409,00 €
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen je Jahr für
 - aa) eine Einzelgrabstätte 6,10 €
 - bb) eine Doppelgrabstätte 12,30 €
- c) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Buchstabe a und b für
 - aa) eine Einzelgrabstätte 204,50 €
 - bb) eine Doppelgrabstätte 409,00 €

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	102,30 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	255,70 €
c) Urnenbeisetzung je Beisetzung	76,70 €

2. Wahlgräber – Einzelgräber - (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung)

a) Einzelgrabstelle	255,70 €
b) Doppel- und weitere Grabstellen für erste Bestattung für jede weitere Bestattung	255,70 € 306,80 €
c) Urnenbeisetzung je Beisetzung	76,70 €

3. Urnenreihen- und Wahlgräber (§15 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Friedhofssatzung)

je Beisetzung	76,70 €
---------------	---------

4. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von	100 v. H.
--	-----------

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

Verwaltungsgebühren	10,20 €
---------------------	---------

V. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung

a) einer Leiche bis zu 4 Tagen	25,60 €
für jeden weiteren Tag	5,10 €
in einer Kühlzelle je angefangener Tag	10,20 €
b) einer Urne bis zu 10 Tagen	10,20 €
für jeden weiteren Tag	2,60 €

2. Für das Ausschmücken der Trauerhalle und Reinigung nach Ausschmückung	40,90 €
---	---------

Artikel 4

Änderung der Benutzungsordnung Lahnblickhalle (Gebührenordnung)

Die Gebührenordnung wird wie folgt geändert:

Gebührenordnung

Für die Benutzung der Lahnblickhalle werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|-----|------------------------------------|----------|
| (1) | <u>Trauerfeiern</u> | |
| | Kleiner Saal | 51,10 € |
| | Großer Saal | 51,10 € |
| | Ganzer Saal | 102,30 € |
| (2) | <u>Familienfeiern und Jubiläen</u> | |
| | Kleiner Saal | 76,70 € |
| | Großer Saal | 76,70 € |
| | Ganzer Saal | 153,40 € |
- (3) Die Benutzungsgebühr nach den Ziffern (1) und (2) entfällt, wenn die Bewirtschaftung durch den Pächter der Lahnblickhalle erfolgt.
- (4) Die Nutzung der Lahnblickhalle durch Vereine nach § 1 der Benutzungsverordnung ohne Eigenbewirtschaftung ist kostenlos und zwar auch dann, wenn der Verein Eintritt erhebt.
- (5) Bei einer Benutzung durch Vereine gegen Entgelt mit eigener Bewirtschaftung werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--------------|----------|
| Kleiner Saal | 76,70 € |
| Großer Saal | 127,80 € |
| Ganzer Saal | 204,50 € |
- (6) Bei einer Nutzung der Lahnblickhalle durch Vereine mit eigener Bewirtschaftung gegen Entgelt und Erhebung von Eintritt werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:
- | | |
|--------------|----------|
| Kleiner Saal | 102,30 € |
| Großer Saal | 153,40 € |
| Ganzer Saal | 255,70 € |
- (7) Der Gemeinderat kann in begründeten Ausnahmefällen das sich nach dieser Gebührenordnung ergebende Entgelt ermäßigen oder erlassen.
- (8) Für Veranstaltungen durch nicht ortsansässige Personen oder Organisationen (§ 1 Abs. 2 der Benutzungsordnung) wird eine Sondervereinbarung gem. § 7 Abs. 9 KAG abgeschlossen.
- (9) Bei einer Nutzung der Halle für Disco- und ähnliche Veranstaltungen beträgt die Nutzungsgebühr 550,00 €
- (10) Bei der Nutzung des Mehrzweckraumes als Partyraum beträgt die Nutzungsgebühr 100,00 €

- (11) Die Nutzungsgebühren müssen spätestens 1 Woche vor der Nutzung gezahlt werden.
- (12) Für alle Nutzungen wird eine Kautions von 200,00 € erhoben. Die Kautions wird mit den Gebühren gezahlt. Die Rückzahlung erfolgt unverzüglich nach der jeweiligen Veranstaltung, wenn keine Beanstandungen vorliegen.
Wird die Kautions nicht zurückgezahlt, fließt sie der Haushaltsstelle 762.1100 (Benutzungsgebühren) zu.

Artikel 5

Außerkräfttreten

Die Satzung über die Vergnügungssteuer der Gemeinde Altendiez vom 08.10.1973 wird hiermit aufgehoben.

Artikel 6

Inkräfttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Altendiez, den 12.06.2001

(Lutz Henschel)
Ortsbürgermeister